

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Inhalt der Ausgabe 12/2021

Für alle Steuerpflichtigen

Endlich geklärt: Beginn und Ende des Kindergeldanspruchs bei einem Studium
 Steuernachzahlungen und -erstattungen: Finanzämter setzen vorerst keine Zinsen mehr fest
 Veräußerung eines Mobilheims (wohl) kein privates Veräußerungsgeschäft

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt auch in 2022 bei 4,2 %
 Unleserliches Fahrtenbuch nicht durch nachträgliches Transkript „heilbar“

Für GmbH-Geschäftsführer

Der Jahresabschluss 2020 ist bis Ende 2021 offenzulegen

Für Personengesellschaften

Optionsmodell zur Körperschaftsteuer: Bundesfinanzministerium veröffentlicht das Anwendungsschreiben

Für Arbeitgeber

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2022
 Minijobs ab 2022: Erhöhter Mindestlohn hat Auswirkungen auf maximale Stundenzahl
 Nachfolgeregelung: Schenkung von GmbH-Anteilen an leitende Angestellte muss kein Arbeitslohn sein

Für Arbeitnehmer

Mahlzeitengestellung: Verpflegungspauschalen auch ohne erste Tätigkeitsstätte zu kürzen

Daten für den Monat Januar 2022

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.1.2022

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.1.2022

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 1/2022 = 27.1.2022

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/20	3/21	6/21	10/21
- 0,5 %	+ 2,0 %	+ 2,1 %	+ 4,6 %

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Endlich geklärt: Beginn und Ende des Kindergeldanspruchs bei einem Studium

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann **während eines Hochschulstudiums Anspruch auf Kindergeld** bestehen. Der Bundesfinanzhof hat nun die Frage entschieden, wann ein Hochschulstudium **beginnt und wann es beendet** ist.

Eine Berufsausbildung in Form eines Hochschulstudiums **beginnt mit der erstmaligen Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen** (nicht bereits mit der Bewerbung).

Die **Beendigung eines Hochschulstudiums** setzt grundsätzlich voraus, dass das Kind die letzte nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich erbracht hat. Zudem müssen dem Kind **sämtliche Prüfungsergebnisse** bekannt gegeben worden sein.

Die **Bekanntgabe** erfordert regelmäßig, dass das Kind

- entweder **eine schriftliche Bestätigung** über den Abschluss und die Abschlussnoten erhalten hat oder
- jedenfalls objektiv in der Lage war, eine solche schriftliche Bestätigung **über ein Online-Portal der Hochschule** erstellen zu können.

Beachten Sie: Entscheidend ist hier, welches dieser Ereignisse **früher eingetreten** ist.

Weiterführender Hinweis: Für den Kindergeldanspruch für volljährige Kinder ist es oft entscheidend, ob sich das Kind in einer Erst- oder einer Zweitausbildung befindet. Denn nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich schädlich. Ausgenommen sind hier nur folgende Fälle: Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Quelle: BFH-Urteil vom 7.7.2021, Az. III R 40/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224820; BFH, PM Nr. 33/21 vom 23.9.2021

Steuernachzahlungen und -erstattungen: Finanzämter setzen vorerst keine Zinsen mehr fest

Nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten wird bei **Steuernachzahlungen und -erstattungen ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat** zugrunde gelegt. Mit Beschluss vom 8.7.2021 hat das Bundesverfassungsgericht die jährliche 6%ige Verzinsung für Zeiträume ab 2014 **für verfassungswidrig** erklärt. Das Bundesfinanzministerium hat sich nun in einem umfangreichen Schreiben zu Anwendungsfragen geäußert.

Nach dem Beschluss ist das bisherige Recht für Verzinsungszeiträume **vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2018** weiter anwendbar. Für Verzinsungszeiträume **ab**

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

2019 sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31.7.2022 eine **Neuregelung** zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums enthält **folgende Grundsätze**:

Zeiträume bis 31.12.2018

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 ergeht die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen **nun endgültig**. Die Vorläufigkeit der Zinsfestsetzungen wird also aufgehoben. Werden etwaige **Einsprüche** hinsichtlich der Verzinsungszeiträume bis 31.12.2018 nicht zurückgenommen, wird der Einspruch (ggf. durch eine Teileinspruchsentscheidung) **als unbegründet zurückgewiesen**.

Zeiträume ab 1.1.2019

Für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 werden **erstmalige** Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen **ausgesetzt**. Die Zinsfestsetzung wird nachgeholt, sobald die Ungewissheit **durch eine rückwirkende Gesetzesänderung beseitigt ist**.

Sind **Bescheide vor dem Beschluss** des Bundesverfassungsgerichts ergangen und sind diese noch nicht endgültig, bleiben sie grundsätzlich **weiterhin vorläufig**, d. h., bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber.

Beachten Sie: Die Unvereinbarkeitserklärung erstreckt sich **nicht auf andere Verzinsungstatbestände der Abgabenordnung** (beispielsweise Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen).

Quelle: BMF-Schreiben vom 17.9.2021, Az. IV A 3 - S 0338/19/10004 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225224

Veräußerung eines Mobilheims (wohl) kein privates Veräußerungsgeschäft

Private Veräußerungsgeschäfte mit nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücken unterliegen der Einkommensbesteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen fällt die **Veräußerung eines auf einem Campingplatz aufgestellten Mobilheims** aber nicht darunter.

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte 2011 ein Mobilheim als „gebrauchtes Fahrzeug“ (ohne Grundstück) von einer Campingplatzbetreiberin und Grundstückseigentümerin erworben und anschließend vermietet. Dabei handelte es sich um ein Holzhaus mit einer Wohnfläche von 60 qm, das auf einer vom Steuerpflichtigen gemieteten Parzelle (200 qm) auf einem Campingplatz ohne feste Verankerung stand. Dort befand sich das Mobilheim bereits seit 1997 (erstmalige Aufstellung). Der Erwerbsvorgang unterlag der Grunderwerbsteuer. 2015 veräußerte der Steuerpflichtige das Mobilheim mit

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Gewinn. Das Finanzamt unterwarf den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung. Das Finanzgericht Niedersachsen sah das aber anders.

Die **isolierte Veräußerung eines Mobilheims** stellt selbst dann kein privates Veräußerungsgeschäft dar, wenn

- es sich **bewertungsrechtlich** um ein Gebäude (auf fremdem Grund und Boden) handelt,
- der Erwerb und Verkauf **der Grunderwerbsteuer** unterliegt und
- der Zeitraum zwischen Erwerb und Verkauf **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt.

Das Finanzgericht Niedersachsen stellt dabei im Wesentlichen **auf den Wortlaut** des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ab, wonach **Gebäude** nur in die Berechnung eines Bodenveräußerungsgewinns einzubeziehen sind, d. h., sie stellen nur einen Berechnungsfaktor dar und können damit **kein eigenständiges Objekt** eines privaten Veräußerungsgeschäfts sein.

Selbst wenn man das Mobilheim als **Gebäude auf fremdem Grund und Boden** wertet, kommt eine Einbeziehung in den Tatbestand des § 23 EStG auch nicht unter dem Aspekt der **Vergleichbarkeit mit einem Erbbaurecht** in Betracht.

Praxistipp: Mobilheime, die auf einem attraktiven Campingplatz stehen, sind derzeit hoch im Kurs. Daher darf die Ent-

scheidung des Bundesfinanzhofs im Revisionsverfahren mit Spannung erwartet werden.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 28.7.2021, Az. 9 K 234/17, Rev. BFH: Az. IX R 22/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224766

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt auch in 2022 bei 4,2 %

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird auch **in 2022 bei 4,2 % liegen**. Ermöglicht wurde dies durch den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel in Höhe von knapp 84,6 Millionen EUR.

Über die Künstlersozialversicherung werden **über 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten** als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. **Die andere Beitragshälfte** wird finanziert durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Quelle: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022, BGBl I 2021, S. 4243; BMAS, „Künstlersozialabgabe auch im Jahr 2022 bei 4,2 Prozent“, Mitteilung vom 6.8.2021

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Unleserliches Fahrtenbuch nicht durch nachträgliches Transkript „heilbar“

Ein Fahrtenbuch kann auch handschriftlich geführt werden. In diesem Zusammenhang hat nun das Finanzgericht München entschieden, dass ein **unlesbares Fahrtenbuch** nicht als ordnungsgemäß anerkannt werden kann. Ein solcher Mangel kann auch durch ein **nachträgliches Transkript** nicht geheilt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs müssen **handschriftliche Aufzeichnungen lesbar sein**, da sie anderenfalls ihren Zweck nicht erfüllen können. Dazu genügt es nicht, dass der Steuerpflichtige vorgibt, seine Aufzeichnungen selbst lesen zu können, denn sie dienen nicht dem Steuerpflichtigen als Erinnerungstütze, sondern **als Nachweis** gegenüber dem Finanzamt.

Praxistipp: Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts München ist die Revision anhängig. Auch wenn die Erfolgchancen eher als gering einzustufen sind, können geeignete Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Quelle: FG München, Urteil vom 9.3.2021, Az. 6 K 2915/17, Rev. BFH: Az. VIII R 12/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223346; BFH, Beschluss vom 14.3.2012, Az. VIII B 120/11

Für GmbH-Geschäftsführer

Der Jahresabschluss 2020 ist bis Ende 2021 offenzulegen

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (vor allem AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs **beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen**. Das heißt: Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, muss der Jahresabschluss für 2020 bis zum 31.12.2021 eingereicht werden.

Kommt das Unternehmen der Offenlegungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz ein **Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, seinen Offenlegungspflichten innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** nachzukommen. Gleichzeitig wird ein Ordnungsgeld angedroht (**regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR**). Entspricht das Unternehmen der Aufforderung nicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Merke: Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei schrittweise erhöht.

Mit der Androhung werden den Beteiligten zugleich **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Praxistipp: Kleinstkapitalgesellschaften müssen nur ihre Bilanz (also keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem haben sie ein Wahlrecht: Sie können ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden diese kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Für Personengesellschaften

Optionsmodell zur Körperschaftsteuer: Bundesfinanzministerium veröffentlicht das Anwendungsschreiben

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) können **Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften** im ertragsteuerlichen Bereich wie Körperschaften behandelt werden. Zu **Anwendungsfragen** gibt es nun ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

Beachten Sie: Der Optionsantrag ist spätestens **einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs** zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll. Eine rückwirkende Antragstellung ist hier nicht möglich. Das heißt: Ein Antrag auf Besteuerung als Körperschaft muss **für 2022** (bei einem kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr) **spätestens am 30.11.2021** gestellt werden.

Das Schreiben konkretisiert beispielsweise den **persönlichen Anwendungsbereich** und geht näher auf die Antragstellung ein. In längeren Abschnitten thematisiert das Bundesfinanzministerium insbesondere folgende Aspekte:

- **Den Übergang** zur Körperschaftsbesteuerung und
- **den Zeitraum** der Körperschaftsbesteuerung.

Besonderes Augenmerk ist in der Besteuerungspraxis auf eventuell vorhandenes **Sonderbetriebsvermögen** zu richten. Denn handelt es sich hierbei **um funktional wesentliche Betriebsgrundlagen** (zum Beispiel Betriebsgrundstücke), dürfen diese im Zuge der Optionsausübung **nicht im Vermögen der Gesellschafter zurückbehalten** werden, sofern der Übergang **steuerneutral** erfolgen soll.

Merke: Für eine erfolgreiche Umsetzung des Optionsmodells sollte die Sichtweise der Finanzverwaltung zwingend beachtet werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10.11.2021, Az. IV C 2 - S 2707/21/10001 :004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225808

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Arbeitgeber

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2022

Das Bundesfinanzministerium hat das Muster für den Ausdruck der **elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2022** bekannt gegeben.

Bei der Ausstellung des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind **die Vorgaben des Bundesfinanzministeriums** im Schreiben vom 9.9.2019 zu beachten.

Quelle: BMF vom 18.8.2021, Az. IV C 5 - S 2533/19/10030 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224479; BMF-Schreiben vom 9.9.2019, Az. IV C 5 - S 2378/19/10002 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 211214

Minijobs ab 2022: Erhöhter Mindestlohn hat Auswirkungen auf maximale Stundenzahl

Zum 1.1.2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 9,60 EUR je Zeitschicht auf **9,82 EUR**. Werden Minijobber beschäftigt, darf **die 450 EUR-Grenze** nicht überschritten werden. Greift hier der Mindestlohn, beträgt die zulässige **Höchst-arbeitszeit 45,82 Stunden im Monat** (450 EUR/9,82 EUR).

Nachfolgeregelung: Schenkung von GmbH-Anteilen an leitende Angestellte muss kein Arbeitslohn sein

Haben Unternehmer keinen Nachfolger in der Familie, ist die Suche unter den leitenden Mitarbeitern zumindest eine Option. Zu den steuerlichen Auswirkungen einer **unentgeltlichen Übertragung von GmbH-Anteilen auf leitende Angestellte** hat nun das Finanzgericht Sachsen-Anhalt Stellung bezogen.

Sachverhalt

Ehegatten wollten als Gesellschafter einer GmbH eine Nachfolgeregelung innerhalb der Familie herbeiführen. Da ihrem Sohn allerdings die Branchenkenntnis fehlte und er auch nicht über unternehmerische Erfahrungen verfügte, sahen sie eine alleinige Übertragung der Anteile auf ihren Sohn als kritisch an. Die Lösung bestand dann schließlich darin, dem Sohn die wesentlichen Anteile zu übertragen und fünf leitenden Angestellten ebenfalls Anteile an der GmbH zu gewähren (jeweils 5,08 %).

Das Finanzamt wertete die Zuwendung an die Mitarbeiter als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn. Demgegenüber hielt es das Finanzgericht Sachsen-Anhalt in dem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung für ernstlich zweifelhaft, dass die Übertragung der Anteile bei den leitenden Angestellten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn geführt hat.

Aus folgenden Gründen hat das Finanzgericht im Streitfall **keinen Arbeitslohn** angenommen:

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Im Geschäftsanteilsübertragungsvertrag wurde kein Grund für die Übertragung angegeben; **eine Gegenleistung wurde nicht verlangt**. Es war auch nicht geregelt, dass die Übertragung der Anteile – in der Vergangenheit erfolgte oder in der Zukunft zu erwartende – Dienste der leitenden Angestellten für die Gesellschaft abgelten soll.

Es war **keinerlei Haltefrist für die Anteile** vereinbart. Und es war auch nicht geregelt, dass die „Beschenkten“ die Anteile erst nach einer bestimmten Frist der Weiterbeschäftigung bei der GmbH veräußern dürfen. Die Übertragung war vielmehr **vorhalts- und bedingungslos** erfolgt.

Letztlich führte der Vorgang zu einer **Übertragung der Anteile im Rahmen der Unternehmensnachfolge**. Ziel war es, den Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Dabei standen gesellschaftsrechtliche strategische Überlegungen im Vordergrund. Der **gesellschaftsrechtlich motivierten Schenkung** lag eine Sonderrechtsbeziehung zugrunde, die auch selbstständig und losgelöst vom Arbeitsverhältnis bestehen kann und somit **nicht zu Arbeitslohn** führt.

Merke: Es handelt sich zwar „nur“ um eine summarische Prüfung des Finanzgerichts im Aussetzungsverfahren. Gleichwohl ist dem Beschluss eindeutig zu entnehmen, dass die Übertragung der GmbH-Anteile auf die leitenden Angestellten des Unternehmens nicht maßgeblich durch das Dienstverhältnis veranlasst war. Die Zuwendung ist vielmehr

dem nicht einkommensteuerbaren, allenfalls schenkungsteuerlich relevanten Bereich zuzuordnen.

Quelle: FG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14.6.2021, Az. 3 V 276/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224163

Für Arbeitnehmer

Mahlzeitengestellung: Verpflegungspauschalen auch ohne erste Tätigkeitsstätte zu kürzen

Verpflegungspauschalen sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs **bei einer Mahlzeitengestellung** durch den Arbeitgeber auch dann zu kürzen, wenn der Steuerpflichtige über **keine erste Tätigkeitsstätte** verfügt.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige war als nautischer Offizier an Bord von Schiffen tätig. Die unentgeltlichen Mahlzeiten behandelte der Arbeitgeber als steuerfreien Sachbezug. An einzelnen Hafentagen blieb die Bordküche jedoch kalt und der Offizier versorgte sich selbst.

Trotz der Mahlzeitengestellung beanspruchte der Offizier in seiner Steuererklärung den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen, was das Finanzamt jedoch ablehnte. Das Finanzgericht Niedersachsen ließ den Abzug für die Tage der Selbstversorgung zu, für die übrigen Tage lehnte es den Werbungskostenabzug ebenfalls ab – und zwar zu Recht, wie nun der Bundesfinanzhof befand.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Bei einer **Auswärtstätigkeit** können Arbeitnehmer grundsätzlich Verpflegungspauschalen (gestaffelt nach Abwesenheitszeiten) als **Werbungskosten** abziehen. Diese sind aber zu kürzen, wenn vom Arbeitgeber **Mahlzeiten** zur Verfügung gestellt werden. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt diese gesetzliche Regelung auch für Arbeitnehmer, die (wie der Offizier) **keine erste Tätigkeitsstätte** haben.

Bereits in 2020 hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass die **Kürzung auch bei Nichteinnahme** der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten erfolgen muss.

Quelle: BFH-Urteil vom 12.7.2021, Az. VI R 27/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224439; BFH, PM Nr. 30/21 vom 2.9.2021; BFH-Urteil vom 7.7.2020, Az. VI R 16/18

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Wir beraten Sie gerne weiter!
DIESER BEITRAG ENTHÄLT ALLGEMEINE HINWEISE UND IST NICHT DAZU BESTIMMT, KONKRETE LÖSUNGEN FÜR UNSERE MANDANTEN ODER INTERESSENTEN ZU BIETEN. BITTE KONTAKTIEREN SIE UNSERE

NACHFOLGENDEN ANSPRECHPARTNER, UM EINE FÜR IHR UNTERNEHMEN ZUGESCHNITTENE LÖSUNG ZU ERFAHREN.

Claus Hoffmann
PARTNER, WP/STB/FBISTR
C.HOFFMANN@MECKLENBURG-HOFFMANN.DE
TEL. 0211-610790-31

Beate Wagner
PARTNER, STB
B.WAGNER@MECKLENBURG-HOFFMANN.DE
TEL. 0211-610790-36